

# **BVGer D-1686/2024 vom 10. Februar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1686\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1686_2024)

FR: TAF D-1686/2024 du 10 février 2026

IT: TAF D-1686/2024 del 10 febbraio 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Nachdem der Beschwerdeführer aufgrund seiner Eheschliessung mit einer Schweizer Bürgerin über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügt (vgl. Bstn. K und N sowie E. 8 hiernach) bilden in der Hauptsache die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung) Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer beantragt subeventualiter die Rückweisung der Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Begründetheit die Kassation der vorinstanzlichen Verfügung bewirken könnte (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Vorliegend ist festzuhalten, dass für die subeventualiter beantragte Rückweisung ans SEM zwecks weiterer Abklärungen keine Veranlassung besteht. So gewährte das SEM dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörung genügend Gelegenheit, sich ausführlich zu seinen Asylgründen zu äussern. Auf Beschwerdeebene wurden inhaltlich sodann keine ergänzenden Ausführungen zum Sachverhalt gemacht. Seine Angaben im vorinstanzlichen Verfahren fanden in die angefochtene Verfügung Eingang und wurden auch rechtsgenügend gewürdigt (vgl. dortige Ziffer II). Entsprechend blieb der Subeventualantrag des Beschwerdeführers auch gänzlich unbegründet. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, stellt per se weder eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts noch eine Verletzung der Begründungspflicht (respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör) dar, sondern ist vielmehr eine Frage des materiellen Rechts (vgl. E. 7 hiernach).

#### **E. 4.3**

Die formelle Rüge erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache ans SEM zurückzuweisen. Das diesbezügliche Subeventualbegehren ist abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Ein unerträglicher psychischer Druck liegt vor, wenn einzelne Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte ausgesetzt sind und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben vor Ort verunmöglicht wird beziehungsweise ein weiterer Verbleib im Heimatstaat objektiv nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1, BVGE 2013/11 E. 5.4.2, je m.w.H.).

#### **E. 5.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie das Referenzurteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 m.w.H.)

## **E. 6.1**

Das SEM stellt in seiner Verfügung fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten, weswegen sein Asylgesuch abzulehnen sei.

### **E. 6.1.1**

Im Einzelnen führt es aus, die Türkei sei ein laizistisch-säkular organisierter Staat und das Vorliegen einer Kollektivverfolgung von Christen in der Türkei zu verneinen. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Probleme mit seiner Familie und der Familie der Ehefrau seien zu bedauern, würden jedoch keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten. Es hätte ihm freigestanden und wäre zumutbar gewesen, bei den türkischen Behörden um Schutz zu ersuchen. Selbiges gelte auch für die geltend gemachten Belästigungen, Drohungen und Gewaltanwendungen durch Drittpersonen. Es sei nicht ersichtlich, dass ihm aus einem in Art. 3 AsylG genannten Motiv der Zugang zum Schutz der türkischen Behörden verweigert worden wäre. Dies zeige sich insbesondere daran, dass die türkischen Behörden nach seinen eigenen Aussagen von sich aus Ermittlungen aufgenommen hätten, sobald diese von potenziell strafbaren Handlungen ihm gegenüber Kenntnis erhalten hätten. Gleiches würde für die geltend gemachten Erbschaftsstreitigkeiten des Beschwerdeführers und seiner Frau gelten wie auch die in seinen Augen unrechtmässige Kündigung seines Arbeitsverhältnisses aufgrund seiner Parteisympathie und seiner Religion. Dass er die türkischen Behörden nicht um Schutz ersucht hätte, respektive die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Falle von Erbschaftsstreitigkeiten nicht ausgeschöpft hätte, sei nicht den türkischen Behörden anzulasten. Der eingereichten Taufbescheinigung der «O. \_\_\_\_\_» sei zudem zu entnehmen, dass diese Glaubensgemeinschaft offenbar beim türkischen Staat registriert und demnach eine offizielle Religionsgemeinschaft sei.

### **E. 6.1.2**

Im Weiteren führt das SEM aus, das geltend gemachte Fehlverhalten der türkischen Zivilpolizisten im Jahr 2015 oder 2018 und der Polizei im Zusammenhang mit dem Vorfall vom (...) 2023, seien - bei Wahrunterstellung - zwar nicht zu entschuldigen, erreichten für sich genommen jedoch noch nicht die zur Feststellung einer flüchtlingsrechtlich relevanten Vorverfolgung erforderliche Intensität, wobei willkürliche Gewaltanwendung, Schikanen und Drohungen seitens Behördenmitglieder auch in der Türkei strafrechtlich geahndet werde, und es dem Beschwerdeführer freigestanden hätte, bei Bedarf einen Rechtsvertreter beizuziehen und den Rechtsweg zu beschreiten.

### **E. 6.1.3**

Das SEM gelangt zudem zur Einschätzung, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle bei Wahrunterstellung nicht derart intensiv gewesen sind, dass er sich den Belästigungen durch ein offenbar religiös-islamisch konservatives Umfeld nur durch eine Flucht ins Ausland hätte entziehen können. In der Türkei gebe es mehrere Regionen, in denen säkulare Kräfte die politische und gesellschaftliche Macht innehaben, so

beispielsweise Regionen im Westen des Landes, wie Izmir oder Istanbul, die von der CHP (Cumhuriyet Halk Partisi; «Republikanische Volkspartei») regiert werden, derjenigen Partei, welcher der Beschwerdeführer nahestehende und sich für den laizistisch-säkularen Staatsaufbau in der Türkei einsetze. Angesichts der allgemeinen Niederlassungsfreiheit in der Türkei, dem hohen Bildungsgrad des Beschwerdeführers, seiner mehrjährigen Berufserfahrung und seiner guten finanziellen Situation hätte es ihm freigestanden und wäre zumutbar gewesen, das geltend gemachte konservative und ihm feindlich gesinnte Umfeld zu verlassen und beispielsweise in eine stärker säkular geprägte Region der Türkei zu ziehen.

#### **E. 6.2.1**

Der Beschwerdeführer wiederholt in seiner Beschwerde im Wesentlichen den im Rahmen der Anhörung vorgetragene Sachverhalt und macht vor dem Bundesverwaltungsgericht ergänzend geltend, er sehe das Verlassen seiner Heimat als einzige Möglichkeit, sich vor den über die Jahre immer stärker gewordenen Bedrohungen, Übergriffen und Diskriminierungen zu schützen. Abgesehen davon, dass seine Familie seit seiner Ausreise seinen Besitz mehrheitlich an Korankurse verschenkt habe, würde eine Rückkehr in die Türkei für ihn den Tod bedeuten. Seit seiner Einreise in die Schweiz habe sich die bedrohliche Lage noch verschärft. In B. \_\_\_\_\_ würden sich viele Leute der Terrororganisation IS befinden und er erhalte Anrufe von Telefonnummern aus dem Irak und Syrien. Er erhalte auch sehr aggressive, bedrohliche Textnachrichten von den ihn verfolgenden religiösen Gruppierungen.

#### **E. 6.2.2**

Er führt aus, seine Vorbringen seien in einer Gesamtbetrachtung zu werten. Seine Zugehörigkeit zum christlichen Glauben könne in dem Kontext dabei als einzelner Punkt seiner Biografie nicht als asylrechtlich irrelevant abgetan werden. Sein Glaube sei Ursprung seines familiären Verstosses und der dargelegten Verfolgung und Diskriminierung. Ihm sei alles genommen worden, was er habe: seine Wohnungen, sein materieller Besitz, seine Arbeit. Er sei mehrfach zusammengeschlagen und mit dem Messer verletzt worden. Er sei gedemütigt, beschimpft und werde seit Jahren ständig von radikalislamistischen Gruppierungen bedroht und dies, weil er Christ sei.

#### **E. 6.2.3**

Die Schutzfähigkeit des türkischen Staates sei entgegen der Auffassung des SEM nicht gegeben. Die meisten Polizisten in der Türkei seien ihrerseits streng religiös, was bei einer 99,8-prozentigen muslimischen Bevölkerung nicht verwunderlich sei, und weshalb sie einem Anhänger des Christentums wie ihm keinen Schutz bieten wollten. Der von ihm dargelegte Vorfall mit der Polizei im Jahr 2018 unterstreiche diese allgemein gültige Tatsache nur. Seit diesem Vorfall habe er Angst vor der Polizei und kein Vertrauen darauf, dass sie ihn ernst nehmen würden. Das habe auch der polizeiliche Vorfall 2023 bestätigt und bestärkt. Auch die Konsequenzen, die ein polizeiliches Aufsuchen oder ein juristisches Verfahren mit sich ziehen würden, erfüllten ihn mit Angst. Er werde durch verschiedene streng religiöse Gruppierungen bedroht, welche im ganzen Land stark vernetzt seien. Diese hätten auch Beziehungen zu den Behörden. Schon allein das Erstellen einer Anzeige auf den Angriff 2023 im öffentlichen Areal hin habe darin geendet, dass er am folgenden Morgen ein weiteres Drohtelefonat erhalten und sein Auto zerkratzt und die Reifen zerschnitten worden seien. Hätte er weitere Schritte gemacht, wäre noch viel Schlimmeres

passiert. Vor allem drohten ihm diese religiösen Gruppierungen damit, seinen Kindern etwas anzutun, sollte er jemals zur Polizei gehen. Ihm bleibe kein Handlungsspielraum und es sei ausgeschlossen, dass die türkische Polizei willig wäre, ihm und seiner Familie Schutz zu gewähren.

#### **E. 6.2.4**

Das SEM werfe ihm in seinem Entscheid vor, dass er nicht Zuflucht ausserhalb B. \_\_\_\_\_ aber innerhalb der Türkei selbst gesucht habe. Die islamistischen Gruppierungen, von denen er bedroht werde und die auch Kontakte zur IS-Organisation hätten, seien im ganzen Land stark vernetzt und es wäre für sie ein Leichtes ihn und seine Familie in jedem Teil der Türkei ausfindig zu machen. Er könnte in der Türkei nie frei leben, müsste sich immer extrem einschränken und würde in ständiger Angst leben, dass sowohl ihm als auch seiner Frau und seinen Kindern etwas zustossen könnte.

#### **E. 6.2.5**

Die Einschätzung des SEM, dass die von ihm geschilderten Vorfälle bei Wahrunterstellung nicht derart intensiv gewesen seien, dass er sich den Belästigungen durch ein offenbar religiös-islamisch konservatives Umfeld nur durch eine Flucht ins Ausland hätten entziehen können, sei falsch. Ihn erreichten Nachrichten von Mitgliedern religiöser Gruppierungen die religionsradikale Aussagen beinhalteten, wie beispielsweise solche, dass er dem Islam schade und dass ihn zu töten in Allahs Augen die grösste Belohnung verdienen würde, und zwar das Paradies. Er habe die reale Angst, dass Verwandte von ihm, welche in der Polizeidirektion, im Spital oder bei der Personenbestandsbehörde arbeiten, ihn und seine Familie über ihre jeweiligen R.T.-ID-Nummern überall in der Türkei ausfindig machen könnten.

#### **E. 6.3.1**

In seiner Eingabe vom 6. Januar 2025 weist der Beschwerdeführer auf die anhaltenden und zunehmenden Gefahren für Christen in der Türkei hin, wobei besonders konvertierte Christen wie er, die in einem islamischen Familienumfeld lebten oder gelebt hätten, betroffen seien. Dazu verweist er auf verschiedene Berichte und Links sowie Schreiben von Pastoren, welche die Situation aus erster Hand schilderten. Daraus sei auch zu entnehmen, dass Christen den Gefahren in der ganzen Türkei ausgesetzt seien und sich diese nicht nur in B. \_\_\_\_\_ und streng islamische regierte Gegenden begrenzen würden. Weiter sei auch ersichtlich, dass die Anzeige dieser Verbrechen ein Risiko für sie darstelle, und dass die aus diesen Gründen vorhandenen Daten nicht das tatsächliche Ausmass der Hassverbrechen widerspiegeln würden.

#### **E. 6.3.2**

Im Weiteren verweist der Beschwerdeführer mit einem Foto seiner Nichte auf die Gewaltbereitschaft innerhalb seiner Familie. Mit weiteren Beweismitteln bekräftigt er die gute Vernetzung seines Bruders in streng religiösen Kreisen. Zudem macht er geltend, seine Tochter sei immer noch in Gefahr, zwangsverheiratet zu werden.

#### **E. 7**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht und mit grundsätzlich zutreffender Begründung festgestellt hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht stand. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im

Wesentlichen auf die detaillierten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. II; vgl. auch E. 6.1 hiervor), da es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, diesen etwas Stichhaltiges entgegenzusetzen.

### **E. 7.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich nach wie vor von der Gewährleistung der Religionsfreiheit im Sinne einer individuellen Bekenntnisfreiheit durch die die türkische Verfassung, aber auch durch den türkischen Staat ausgeht. Wie das SEM richtig festgestellt hat, ist die christliche Bevölkerung in der Türkei - auch nach Konversion - keiner staatlichen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt (vgl. anstelle vieler: Urteile des BVGer D-1338/2025 vom 18. November 2025 E. 6.4; E-541/2025 vom 30. Juli 2025 E. 6.3; D-1690/2025 vom 15. Mai 2025 E. 7.3, je m.w.H.).

### **E. 7.2**

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, durch seine Familie, insbesondere durch seinen älteren Bruder sowie dessen Jamaat, wie auch den Jamaat des Onkels seiner Ex-Frau, aber auch ihm unbekannt Personen bedroht zu werden, ist festzustellen, dass eine Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes nur dann flüchtlingsrechtlich relevant ist, wenn die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann. Der Schutz vor privater (beziehungsweise nichtstaatlicher) Verfolgung ist als hinreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. zur sogenannten Schutztheorie: BVGE 2011/51 E. 7). Dabei kann allerdings nicht eine faktische Garantie des Schutzgewähmers für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person verlangt werden: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die türkischen Behörden grundsätzlich willens und in der Lage sind, bei Behelligungen oder Übergriffen seitens privater Drittpersonen Schutz zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. anstelle vieler: Urteil des BVGer D-5377/2024 vom 19. November 2024 E. 7.3 m.w.H.). Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach bei einer 99,8 %igen muslimischen Bevölkerung die überwiegende Mehrheit der türkischen Polizei dem muslimischen Glauben angehört, kann weder abgeleitet werden, sämtliche Angehörigen der türkischen Polizei seien streng religiös, noch führe diese religiöse Überzeugung zu einer grundsätzlichen Schutzunwilligkeit der türkischen Polizei der christlichen Bevölkerung gegenüber (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. 5a). Der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang zwar nicht zu Unrecht auf diverse Schwierigkeiten für die christliche Glaubensgemeinschaft in der Türkei und einzelne besorgniserregende Vorfälle hingewiesen, dennoch ist rechtsprechungsgemäss immer noch von der Schutzfähigkeit und dem grundsätzlichen Schutzwillen der türkischen Behörden bei religiös motivierten gemeinrechtlichen Delikten auszugehen (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer D-4374/2023 vom 29. Juli 2025 E.6.5; E-3941/2021 vom 22. April 2025 E. 8.1; E-3860/2024 vom 26. August 2024 E. 6.5.).

### **E. 7.3**

Auch lässt sich den Akten nicht entnehmen, dass die türkischen Behörden im Falle des Beschwerdeführers nicht schutzwilling oder schutzfähig sind. Wie das SEM zu Recht festgehalten hat, ist bei den Vorfällen im Jahr 2018 sowie im Zusammenhang mit dem Vorfall vom (...) 2023 unbestrittenermassen von einem Fehlverhalten einzelner Polizisten auszugehen (vgl. angefochtene Verfügung S. 5). Daraus kann indes nicht geschlossen werden, die heimatlichen Behörden seien generell nicht schutzwilling (vgl. Urteil des BVGer D-6851/2025 vom 14. Oktober 2025 E. 8.2). Auch das beschwerdeweise Vorbringen, er habe seit dem Vorfall im Jahre 2018 Angst vor der Polizei und kein Vertrauen darauf, dass sie ihn ernst nehmen würden, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Vielmehr geht aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers sowohl in der Anhörung (vgl. SEM-act. 24, F109-F111) als auch in der Beschwerdeschrift hervor, dass die Polizei anlässlich des Vorfalls vom (...) 2023 von Amtes wegen tätig wurde. Folglich ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer möglich und zumutbar gewesen wäre und ist, sich mit seinem Schutzanliegen, aber auch bezüglich des Fehlverhaltens der einzelnen Polizisten, an die heimatlichen Behörden zu wenden sowie zur Durchsetzung seiner Rechte im Zusammenhang mit der mutmasslich unzulässigen Kündigung sowie den Erbschaftsstreitigkeiten mit anwaltlicher Unterstützung den Rechtsweg zu beschreiten (vgl. angefochtene Verfügung S. 5).

#### **E. 7.4**

Es ist - bei Wahrunterstellung - davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Konversion zum Christentum in B.\_\_\_\_\_ wiederholt und über einen langen Zeitraum hinweg diversen Behelligungen ausgesetzt war (vgl. SEM-act. 24, F89; F93; F97; F108; F112; F117). Allerdings erreichen diese einzelnen Ereignisse die praxismässig verlangte Schwelle der genügenden Intensität nicht. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die über Jahre anhaltenden und auch zunehmenden Schikanen, Drohungen und Übergriffe für den Beschwerdeführer und seine Familie sehr belastend gewesen sind. Indes lässt sich, anders als dies in der Beschwerdeschrift dargelegt wird, nicht auf das Bestehen eines asylrelevanten unerträglichen Drucks schliessen, zumal die Lebenssituation des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise objektiv betrachtet nicht derart ausweglos erscheint, dass ihm ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich war (vgl. zu den hohen Anforderungen für die Annahme eines unerträglichen psychischen Drucks: vgl. BVGE 2014/29 E. 4.3 f.; 2010/28 E. 3.3.1.1; Constantin Hruschka, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 190 f.). Insbesondere wäre dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative zumutbar gewesen. Angesichts des Umstands, dass sich die geltend gemachten Schikanen offenbar auf B.\_\_\_\_\_ konzentrierten, wäre es dem gebildeten und finanziell gut gestellten Beschwerdeführer möglich gewesen, sich diesen durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil, etwa Izmir oder Istanbul, zu entziehen. Stichhaltige Gründe, die einem solchen Umzug entgegengestanden hätten, wurden nicht dargelegt und sind auch anderweitig nicht ersichtlich. Insbesondere bleibt die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe Verwandte, die in der Polizeidirektion, im Spital oder bei Personenstandsbehörden arbeiten würden und ihn aufgrund ihrer dortigen Position überall in der Türkei ausfindig machen könnten (vgl. SEM-act. 24, F98), auch auf Beschwerdeebene unbelegt. Auch das Vorbringen, wonach er von streng religiösen respektive islamistischen Gruppierungen bedroht wird, welche mit dem IS in Verbindung stehen würden und die ihn in jedem Teil der Türkei ausfindig

machen könnten, bleibt letztlich eine Mutmassung des Beschwerdeführers (vgl. SEM-act. 24, F99; SEM-act. 27; Beschwerdeschrift Ziff. 5a; BVGer-act. 3) für die stichhaltige Hinweise in den Akten fehlen. Mitin ist ein unerträglicher psychischer Druck, welchem der Beschwerdeführer nur durch Verlassen seines Heimatstaates hätte entkommen können, vorliegend zu verneinen.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Im Asyl- und Wegweisungsverfahren wird die Wegweisung unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AsylV 1).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt mittlerweile aufgrund seiner Ehe mit einer Schweizer Staatsangehörigen über eine Aufenthaltsbewilligung B (vgl. vorstehend Bstn. K. und N). Die im erstinstanzlichen Asylverfahren angeordnete Wegweisung sowie der Wegweisungsvollzug (Dispositivziffern 3-5 der angefochtenen Verfügung) fallen damit ohne weiteres dahin (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000/30 E. 4). In diesem Umfang wird die Beschwerde gegenstandslos.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

#### **E. 10**

Mit dem vorliegenden Endentscheid erweist sich das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos.

#### **E. 11.1**

Die unterliegende Partei hat grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei (teilweise) gegenstandslosen Verfahren sind die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei aufzuerlegen, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Bei Verfahren, welche ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden sind, werden die Verfahrenskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festgelegt (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 11.2**

Vorliegend ist der Beschwerdeführer bezüglich seiner Hauptbegehren und des Subeventualbegehrens unterlegen. Die Anordnung der Wegweisung und deren Vollzugs sind sodann «ohne Zutun der Parteien» im Sinne von Art. 5 Satz 2 VGKE gegenstandslos geworden. Aufgrund der Aktenlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit ist davon auszugehen, dass vorliegend - als Folge des negativen Asylentscheides (vgl. Art. 44 AsylG) - auch die verfügte Wegweisung und deren Vollzug zu bestätigen gewesen wären, zumal keine Wegweisungsvollzugshindernisse vorgelegen haben dürften. Entsprechend wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 VGKE).

### **E. 11.3**

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 15. März 2024 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht. Mit Verfügung vom 15. Dezember 2025 wurde er aufgefordert, seine aktuelle finanzielle Situation offenzulegen (vgl. Bstn. N hiervor). Mit Eingabe vom 22. Dezember 2025 reichte er eine Kopie seines Arbeitsvertrags und eine Lohnabrechnung des Monats November 2025, den Lohnausweis seiner Ehefrau 2025 sowie deren Lohnabrechnung des Monats November 2025 ein (vgl. BVGer-act. 11). Gemäss der eingereichten Lohnabrechnung erhält er bei einem Stundenlohn von Fr. 28.- ein Bruttolohn von Fr. 2'212.50. Zudem geht aus den eingereichten Unterlagen bei einem Jahreslohn von Fr. 70'743.40 (zuzüglich 13. Monatslohn) ein monatliches Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers von Fr. 5'441.80 hervor. Angaben und Unterlagen zu den Ausgaben des Ehepaares wurden keine gemacht beziehungsweise eingereicht. Unter diesen Umständen ist - selbst wenn der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einreichung seines Gesuchs fürsorgeabhängig gewesen ist - im heutigen Zeitpunkt nicht mehr von einer prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen.

### **E. 11.4**

Nach dem Gesagten sind die auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzenden Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1-3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.